

Beschluss Nr. 490/2024

Schwyz, 25. Juni 2024 / ju

Motion M 4/24: Erstellung von barrierefreien Wahl- und Abstimmungsunterlagen im Kanton Schwyz

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 8. Februar 2024 haben die Kantonsräte Martin Raña und Django Betschart sowie Kantonsrätin Bianca Bamert folgende Motion eingereicht:

«Die Schweiz hat die UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) anerkannt. Sie gilt seit dem 15. Mai 2021. Die Schweiz ist verpflichtet, allen Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte zu garantieren (Art. 29 BRK). Im Artikel 29 zur Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben steht:

"Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu geniessen, und verpflichten sich:

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschliesst, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem:

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind".

Die Bundesverfassung erteilt Bund und Kantonen den Auftrag, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu fördern. Sie verbietet auch deren Diskriminierung (Artikel 8).

Am 24. März 2023 fand die erste Behindertensession der Schweiz statt. Die erste Forderung der Session lautete: "Wir fordern, autonom und ungehindert unser Wahl- und Stimmrechtsausüben zu können. Niemandem darf aufgrund einer Behinderung dieses Recht entzogen werden. Bund, Kantone und Gemeinden garantieren, dass allen Menschen mit Behinderungen sämtliche Informationen zugänglich sind und das Wahl- und Abstimmungsverfahren autonom und hindernisfrei möglich ist."

Viele Menschen mit Behinderung könnten ihr Wahl- und Stimmrecht eigenständig ausüben. Dazu bräuchten sie aber entsprechende Hilfsmittel. Je nach Behinderungsart braucht es andere Hilfsmittel. Zum Beispiel hilft es Sehbeeinträchtigten oder blinden Menschen, wenn die Abstimmungserläuterungen als Hörzeitschrift (Audiodatei) zur Verfügung stehen. Zudem benötigen sie Schablonen für das Ausfüllen der Abstimmungsunterlagen. So können sie unter Gewährleistung des Stimmgeheimnis ihren politischen Willen ausdrücken.

10-15 Prozent der Bevölkerung sind von einer Lese- und Rechenschwäche betroffen (gemäss Verband Dyslexie Schweiz). Wenn die Wahl- und Abstimmungsunterlagen auch in Leichter Sprache verfasst wären (z.B. auf der Website des Kantons Schwyz), könnten Menschen mit solchen Schwächen ihren eigenen politischen Willen besser ausdrücken. Bereits heute nutzen der Bund und andere Kantone die Leichte Sprache, um komplizierte Vorlagen verständlich zu machen. Viele Stimmberechtigte beteiligen sich heute nicht an Wahlen und Abstimmungen, weil die Unterlagen zu komplex sind. Diese Menschen würden von einer Vereinfachung der Sprache profitieren. Dadurch könnten sie sich selbstständiger informieren, statt sich von anderen helfen zu müssen. Dies birgt auch immer ein Risiko der Manipulation.

Informationen über öffentliche Politik und Entscheidungsprozesse sind schlecht zugänglich. Die Möglichkeiten der Beteiligung sind begrenzt. Dies kritisiert der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung der Vereinten Nationen in seinem Bericht vom 25. März 2022. Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz, den Organisationen von Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugängliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Ebenso sollen Bund, Kantone und Gemeinden den Menschen mit Behinderung einen angemessenen Zeitrahmen für ihre Beteiligung in allen Phasen von Gesetzgebung, Politik und Entscheidungsprozessen gewährleisten.

Abstimmungsunterlagen und -erläuterungen müssen gesetzlichen Anforderungen genügen. Sie lassen sich nicht beliebig vereinfachen. Für die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen stehen jedoch bereits heute neben den Erläuterungen zusätzlich Erklärvideos zur Verfügung; auch in Gebärdensprache.

Für die eidgenössischen Wahlen 2019 und 2023 haben Insieme Schweiz und das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) eine Broschüre in Leichter Sprache erarbeitet.

Auch die Kantone und Gemeinden haben bereits Übersetzungen von Abstimmungserläuterungen und -anleitungen in Leichter Sprache und weitere Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung zur Verfügung gestellt:

- Die Kantone Zug und Aargau bieten für seh- und lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger die Erläuterungen zu den kantonalen Abstimmungen kostenlos als Hörzeitschrift (Audiodatei) an.*
- In den Kantonen Graubünden, Genf und Aargau sind Wahl- oder Abstimmungsanleitungen in Leichter Sprache erhältlich.*
- Der Kanton Tessin bietet nicht nur die Anleitungen, sondern auch die Abstimmungsinhalte und Erläuterungen in Leichter Sprache an.*

Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen auf Gemeinde-, Bezirk- und Kantonsebene sollen im Kanton Schwyz in Zukunft möglichst barrierefrei (im oben erläuterten Sinne) zur Verfügung stehen. Mit dieser Motion fordern wir den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat hierfür eine Vorlage zur Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) zu unterbreiten oder direkt andere geeignete Massnahmen zu treffen.

Alle Bürgerinnen und Bürger des Kantons Schwyz sollen einen verständlichen Zugang zu Wahl- und Abstimmungsunterlagen erhalten und ihren politischen Willen eigenständig ausdrücken können.

Wir danken dem Regierungsrat für das wohlwollende Aufnehmen unseres Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Motion fokussiert ihren Schwerpunkt auf Personen mit Seh- und/oder Leseschwäche. Auf Bundesebene werden derzeit auch geistige Beeinträchtigungen thematisiert. Personen mit einer Sehschwäche verstehen auch komplexe Texte, brauchen dafür jedoch eine Sehhilfe oder eine Audiodatei. Personen mit einer Leseschwäche sind bei komplexen Texten überfordert und können deren Inhalte nicht verarbeiten. Sie sind auf einfache Texte mit kurzen Sätzen angewiesen.

2.2 Rechtsgrundlagen / Rechtliche Ausgangslage

Auf Bundesebene werden derzeit Anpassungen im Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR, SR 161.1) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (VPR, SR 161.11) geprüft. Eine diese Anpassungen betrifft ebenfalls das von den Motionären aufgegriffene Thema der Stimmabgabe von Stimmberechtigten mit Behinderungen. Da noch unklar ist, welche Anpassungen vorgenommen werden und wie sich diese auf die kantonale und kommunale Ebene auswirken, will der Regierungsrat abwarten, bis klar ist, welche Anpassungen auf Bundesebene vorgenommen werden.

Abgesehen davon wird sich auch der Kanton Schwyz früher oder später über die Einführung von E-Voting Gedanken machen müssen. Mit E-Voting würde es auch Bürgerinnen und Bürgerinnen mit einer Seh- oder Leseschwäche leichter gemacht, die Stimme zu einer Wahl oder Abstimmung eigenständig abzugeben. Im Hinblick auf E-Voting erachtet der Regierungsrat die Variante mit einer Schablone zur Unterstützung der Stimmabgabe eher als Rückschritt.

Abstimmungsvorlagen und -unterlagen können in der Tat anspruchsvoll und komplex sein. Nicht vergessen werden darf, dass Kanton, Bezirke und Gemeinden verpflichtet sind, die Stimmenden genügend und objektiv über ein Geschäft zu informieren. Hier besteht die Herausforderung, ein unter Umständen komplexes Thema so darzustellen, dass alle Stimmenden die Auswirkungen der Vorlagen verstehen und nachvollziehen können. Ist der Text zu einfach, kann der Vorwurf erhoben werden, es sei zu wenig detailliert und genau erläutert worden. Ist der Text zwar genau und ausführlich, kann er aber zu komplex sein, als dass ihn alle verstehen können. Es stellt sich zudem die Frage, wie vereinfacht ein Text sein muss, als dass ihn alle verstehen können, ohne dabei allenfalls wesentliche Details wegzulassen. Der Regierungsrat versucht bereits jetzt schon, die Abstimmungserläuterungen kurz und verständlich zu halten.

2.3 Fazit / Haltung des Regierungsrates

Aus Sicht des Regierungsrates macht es keinen Sinn, wenn der Kanton Schwyz vorschnell eine eigene Sonderregelung einführt, während der Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene noch im Gang ist. Er empfiehlt deshalb, zuerst die Teilrevisionen des BPR und VPR abzuwarten. Je nach Ergebnis dieser Teilrevisionen ergibt sich für den Kanton Schwyz mehr oder weniger Handlungsbedarf. Weil dieser derzeit noch nicht im Detail bekannt ist, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion M 4/24 nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 4/24 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber